

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Videosprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

#### Rechtsgrundlage:

- ▶ Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde in der vertragsärztlichen Versorgung § 365 Absatz 1 SGB V (Anlage 31b BMV-Ä)
- ▶ Vereinbarung über die Authentifizierung von Versicherten bei der ausschließlichen Fernbehandlung (Anlage 4b BMV-Ä)

#### GOP:

- ▶ 01442, 01444 (befristet bis 31.12.2025), 01450 und 88220

#### Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

#### Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für Ärzte und Psychotherapeuten, außer Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen und Laborärzte

#### Technische Nachweise:

- ▶ Nutzung eines **zertifizierten Videodienstanbieters** gem. § 5 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde erfüllt
- ▶ Nachweis über die Nutzung eines zertifizierten, von der KBV gelisteten Videodienstanbieters muss den Antragsunterlagen beigelegt werden (z.B. Rechnung, die den Namen der Praxis enthält)
- ▶ **Anforderungen an den Vertragsarzt:**
  - apparative Ausstattung  
→ Bildschirm, Kamera, Mikrofon und Lautsprecher
  - Durchführung nur durch einen Vertragsarzt

#### Besondere Informationen / Voraussetzungen

- ▶ mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Praxis im aktuellen und/oder den vorangegangenen zwei Quartalen
- ▶ Vergütung über die jeweilige Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale (volle Vergütung nur bei zusätzlichem Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal)

## SACHGEBIET

## Videosprechstunde im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

### Besondere Informationen / Voraussetzungen

- ▶ **Ausschließlicher Kontakt über Videosprechstunde im Quartal:**
  - Fallkennzeichnung mit Pseudo-GOP „88220“ (Beschränkung der Behandlungsfälle auf 30 % aller Behandlungsfälle des Arztes/Psychotherapeuten)
- ▶ **Anrechnung bei der Chronikerpauschale:**
  - Hausärzte/ Kinder- und Jugendärzte erhalten die Chronikerpauschale (GOP 03220 bis 03222/04220 bis 04222) auch dann, wenn von den drei erforderlichen Arzt-Patienten-Kontakten ein oder zwei per Video stattgefunden haben. Die drei Kontakte müssen innerhalb der letzten vier Quartale erfolgt sein. In dem Quartal in dem Ärzte die Chronikerpauschale abrechnen, ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt notwendig.
- ▶ Abrechnung bestimmter haus- und fachärztlicher Gesprächsleistungen per Videosprechstunde (maximal 30 % der jeweiligen Leistung im Quartal; Voraussetzung: vorheriger persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt)
- ▶ Fallkonferenz als Videokonferenz (Technikzuschlag GOP 01450 nur für den Arzt/Psychotherapeut, der die Videofallkonferenz initiiert)

### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Christina Mai**  
**Telefon: 03643 559-754**  
**E-Mail: [qs@kvt.de](mailto:qs@kvt.de)**